

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 28.04.2026**

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und den Entwurf des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung im Mai 2026.

Errichtungsortsgesetz:

Der Außendienst der DBS soll im Rahmen der Stadtsauberkeit zur Erfüllung der Aufgaben in dem Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem der Außendienst mit den entsprechenden Rechten ausgestattet wird, ermächtigt werden, Verwarnungen zu erteilen, sowie die Befugnis zur Feststellung der Identität (nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Strafprozessordnung) zu haben.

Abfallortsgesetz

Die Übertragung der Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 2 BremAG KrWG in Verbindung mit dem Abfallortsgesetz und deren Ahndung mittels Verwarnung auf die Bremer Stadtreinigung zieht eine Folgeänderung in § 28 Abfallortsgesetz nach sich. Die Bremer Stadtreinigung wird dort nun neben der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Behörde benannt.

Die Gesetzentwürfe wurden von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 16.04.2026 beschlossen. Die Ortsgesetze sollen am 01.06.2026 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft den Gesetzen in der Maisitzung zustimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

Das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungen“

2. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungen

(1) Der Anstalt werden folgende Aufgaben übertragen, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:

1. die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 und 20 bis 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sowie der Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere des Abfallortsgesetzes, einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten sowie der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 19 und § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
2. die Aufgaben der Straßenreinigung, der Sinkkastenreinigung und des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven, soweit nicht Dritten nach § 39 Absatz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes diese Aufgaben obliegen;

3. die Aufgaben als zentrale Stelle für Stadtsauberkeit insbesondere:
 - a) die Festlegung der gesamtstädtischen Reinigungsstrategien,
 - b) die Steuerungs- und Koordinationsfunktionen,
 - c) die Reinigung von Flächen an Badeseen sowie die Reinigung von Deichflächen und anderen öffentlich zugänglichen Flächen, soweit ein öffentliches Interesse besteht,
 - d) die Festlegung von Leistungsanforderungen sowie das Controlling der Reinigung der öffentlichen Grünanlagen der Stadtgemeinde Bremen und
 - e) die Beantwortung von Fragen zur Stadtsauberkeit als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger;
4. die Planung, der Bau, die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Blocklanddeponie;
5. die bedarfsgerechte Versorgung des Stadtgebietes mit öffentlich zugänglichen Toilettenanlagen;
6. die Festsetzung und Erhebung von Gebühren, Entgelten sowie sonstigen Kostenerstattungen nach den für die Stadtgemeinde Bremen geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften für die Aufgaben nach den Nummern 1, 2, 4 und 5.

(2) Daneben kann die Anstalt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art auf den folgenden Gebieten übernehmen:

1. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere
 - a) solche Geschäfte und Tätigkeiten, die der Förderung der Abfallvermeidung, der Getrennthaltung, der Abfallverwertung und der Wiederverwendung von Abfällen dienen,
 - b) das Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln zur Verwertung bestimmter Abfälle sowie das Veräußern von aus Abfällen hergestellten Produkten oder von ihr überlassenen Abfällen im Rahmen der Wiederverwendung, oder
2. Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen und Winterdienst.

Mit Zustimmung des Senats kann die Anstalt darüber hinaus weitere Geschäfte, die geeignet sind, dem Anstaltszweck nach § 1 Absatz 1 zu dienen, vornehmen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen betreiben.

(2a) Die Anstalt kann ferner im Außendienst neben der Stadtgemeinde Bremen deren folgenden Aufgaben wahrnehmen:

1. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Verwarnung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und
2. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Falle illegaler Abfallablagerungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 werden der Anstalt die folgenden Befugnisse aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen:

1. das Ersuchen um Auskunft und die Vornahme von Ermittlungen nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,
2. die Feststellung der Identität und das Festhalten zur Identitätsfeststellung nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Strafprozessordnung, sofern sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind,
3. die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung nach § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 483 Absatz 1 und § 485 der Strafprozessordnung,
4. die Datenübermittlung nach § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung sowie die Weitergabe von Daten nach § 9 des Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden,
5. die Verwarnung und Erhebung eines Verwarngeldes nach §§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder die Veranlassung der Weiterbearbeitung durch die jeweils zuständige Stelle.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und nach Zustimmung der Stadtbürgerschaft weitere Unternehmen in Privatrechtsform gründen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder eine Beteiligung erhöhen, wenn dies dem Anstaltszweck dient.

(4) Die Anstalt kann sich nach Zustimmung der Stadtbürgerschaft an Zweckverbänden beteiligen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung des Abfallortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Abfallortsgesetzes

Das Abfallortsgesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts in dem in § 3 Absatz 2a des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, geregelten Umfang.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 28.04.2026**

Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und den Entwurf der Änderung der Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung im Mai 2026.

BremAG KrW-/AbfG:

Art und Umfang eines Betretungsrechts von privaten Flächen sollen nunmehr im Abschnitt 5 (Abfallüberwachung) im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (analog zum Betretungsrecht z.B. der Abfallüberwachung von SUKW) geregelt werden.

Zuständigkeitsverordnung:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 – außerhalb zugelassener Anlagen) liegt bislang gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 ZuStV beim Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, weil dieses für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig ist. Das Littering ist eine Ordnungswidrigkeit u. a. nach dieser Vorschrift, für die der Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Bremen Bußgelder/Hinweise auf die Möglichkeit der Verhängung eines Verwarngeldes enthält. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist praxisrelevant. Ohne die Änderung der Zuständigkeitsverordnung könnte der Bremer Stadtreinigung die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht übertragen werden.

Die Zuständigkeit der Stadtgemeinden für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ist neu und soll neben der des Landes Bremen bestehen.

Der Gesetz- und der Verordnungsentwurf wurden von der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 16.04.2026 beschlossen. Das Gesetz und die Verordnung dienen als Rechtsgrundlage für die Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und für das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und sollen vor diesen in Kraft treten, sofern die Bürgerschaft (Landtag) dem Gesetz und der Verordnung in der Maisitzung zustimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Aufgrund des § 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 126, 138) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Die Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 352) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Anordnungen nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit diese § 7 Absatz 2, § 15, § 17 Absatz 1, § 19 und § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes betreffen.“

2. § 1 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind jeweils auf ihren Gemeindegebieten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und gemäß § 21 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständig. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 bis 3 für den Vollzug jeweils sachlich zuständigen Behörden auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften zuständig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Ausführungsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 126, 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz regeln, wann und in welcher Weise Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes bereitgestellt oder diese Verkaufsverpackungen in öffentlich zugängliche Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen.“

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der nach Absatz 1 und 2 erlassenen Ortsgesetze durchzusetzen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie für die Überwachung im Sinne der § 19 und § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.